

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 38/09 B

L 1 AS 5519/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 1817/07 (SG Mannheim)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Job-Center Mannheim,
K 1, 7-13, 68159 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. März 2009 werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren um die Erstattung von Arbeitslosengeld II (Alg II) durch die Kläger.
- 2 Die Kläger bezogen auf einen vom Ehemann der Klägerin zu 1 gestellten Antrag hin in der Zeit vom 1.1.2005 bis zum 31.3.2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Nachdem im Rahmen eines Datenabgleichs mit dem Bundesamt für Finanzen bekannt geworden war, dass die Klägerin zu 1 über Vermögen in Höhe von 88 347,07 Euro verfügt hatte, hob die Beklagte die Bewilligungsentscheidung gegenüber dem Ehemann der Klägerin zu 1 auf und forderte Alg II in Höhe von zunächst 16 084,77 Euro zurück. Der Ehemann der Klägerin zu 1 machte hiergegen ua geltend, er und seine Ehefrau hätten spätestens seit September 2004 in der gemeinsamen Wohnung getrennt gelebt. Im anschließenden Klageverfahren gab die Beklagte ein Anerkenntnis ab, weil keine Leistungen zurückzufordern seien, die für den Ehemann bestimmt gewesen seien.
- 3 Gegen die nunmehr gegenüber der Klägerin zu 1 in Höhe von 6 221,15 Euro und ihren Kindern, den Klägern zu 2 und 3, in Höhe von jeweils 2 351,15 Euro mit Rücknahme- und Erstattungsbescheiden geforderten Beträgen haben diese Klage erhoben. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 16.3.2009). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Klägerin zu 1 habe zusammen mit ihrem Ehemann und den Klägern zu 2 und 3 eine Bedarfsgemeinschaft gebildet. Zwar hätten der Ehemann und die Klägerin zu 1 getrennte Schlafzimmer gehabt, jedoch hätten beide - wenn möglicherweise auch vorrangig wegen der gemeinsamen Kinder - gemeinsam gelebt und gewirtschaftet. Da die Kläger und der Ehemann eine Bedarfsgemeinschaft gebildet hätten, habe dieser die Kläger nach § 38 SGB II wirksam vertreten. Die Rücknahmevoraussetzungen lägen vor. Der Klägerin zu 1 könne vorgeworfen werden, dass sie angesichts ihres beträchtlichen Vermögens jedenfalls nur infolge grober Fahrlässigkeit die Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung nicht gekannt habe (§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X). Die Kläger zu 2 und 3 müssten sich das Verhalten ihrer Eltern zurechnen lassen.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist darauf gestützt, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukomme. Zu klären seien die Voraussetzungen für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft bei Trennung der Ehegatten innerhalb der Ehewohnung und teilweiser gemeinsamer Haushaltsführung im Interesse der Kinder. Ferner habe das LSG rechtsfehlerhaft eine Vertretungsbefugnis nach § 38 SGB II angenommen, obwohl eine Bedarfsgemeinschaft



nicht bestanden habe. Schließlich sei zu klären, in welcher Weise den minderjährigen Klägern zu 2 und 3 ein Wissen und eine Fehlentscheidung ihrer Eltern zuzurechnen sei.

- 5 Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Nichtzulassungsbeschwerde unbegründet ist.

II

- 6 Die Beschwerden sind nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 7 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 1. Die Beschwerdebegründung verfehlt die Voraussetzungen für die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung, weil sie nicht darlegt, dass sich die von ihr aufgeworfenen Fragen zum Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst a SGB II im vorliegenden Verfahren stellen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie im konkreten Verfahren eine die Entscheidung tragende Antwort erfordert. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit ist auszuführen, dass die vom LSG festgestellten Tatsachen ausreichen, um die Rechtsfrage revisionsgerichtlich zu klären (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Klärungsfähigkeit hätte von der Beschwerdebegründung auch nicht dargelegt werden können. Denn nach den, für den Senat in einem späteren Revisionsverfahren grundsätzlich bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG), leben und wirtschaften die Klägerin zu 1 und ihr Ehemann gemeinsam. Zwar hat das LSG es für möglich gehalten, dass dies wegen der gemeinsamen Kinder erfolge. Jedoch ist allein die Motivation ebenso wenig wie das Vorhandensein von getrennten Schlafzimmern geeignet, die von der Beschwerdebegründung aufgeworfene Frage zu stützen.



- 9 2. Auch die von der Beschwerdebegründung sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage zu den Voraussetzungen der Vertretungsbefugnis nach § 38 SGB II stellt sich auf der Grundlage der vom LSG getroffenen Feststellungen nicht. Hinzuweisen ist darauf, dass die Beschwerdebegründung insoweit auch die Bedeutung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung verkennt, weil sie lediglich darlegt, warum das LSG die Frage der Vertretungsbefugnis des Ehemannes nach ihrer Überzeugung rechtsfehlerhaft entschieden hat.
- 10 3. Soweit die Beschwerdebegründung die Auffassung vertritt, das LSG habe fehlerhaft angenommen, dass den minderjährigen Klägern zu 2 und 3 das Wissen und die Fehlentscheidung ihrer Eltern im Rahmen der Prüfung, ob nach § 45 SGB X Vertrauensschutz besteht, nach den §§ 166, 278 BGB zugerechnet werden muss, fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. Denn es wird schon keine vom Revisionsgericht zu beantwortende Rechtsfrage gestellt. Zudem setzt sich die Beschwerdebegründung nicht einmal ansatzweise mit der vom LSG zitierten Literatur (*Udsching/Link, SGB 2007, 513, 517; Eicher in Eicher/Spellbrink, 2. Auflage 2008, § 40 RdNr 40, jeweils mwN*) auseinander.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)